

# SATZUNG

des

1. FCN Fan Club



Gegründet 05.06.2007

Fassung vom 12.04.2012

# Inhaltsübersicht

## **1. Teil: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Name, Sitz und Vereinslokal
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

## **2. Teil: Die Mitgliedschaft**

- § 3 Begründung der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Freiwilliger Austritt
- § 6 Ausschluss
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder

## **3. Teil: Die Vereinsführung**

### A. Allgemeine Vorschriften

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Ehrenamt

### B. Die Vorstandschaft

- § 12 Besetzung und Wahl der Vorstandschaft
- § 13 Aufgaben der Vorstandschaft
- § 14 Sitzungen der Vorstandschaft
- § 15 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 16 Beginn und Ende der Amtszeit

### C. Der Kassierer

- § 17 Aufgaben des Kassierers
- § 18 Auskunftspflicht des Kassierers

### D. Der Schriftführer

- § 19 Aufgaben des Schriftführers
- § 20 Niederschrift
- § 21 Tätigkeitsbericht

### E. Die Mitgliederversammlung

- § 22 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 23 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 24 Einberufung der Mitgliederversammlungen
- § 25 Durchführung von Mitgliederversammlungen
- § 26 Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen

## **4. Teil: Schlussbestimmungen**

- § 27 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
- § 28 Inkrafttreten der Satzung

# **1. Teil: Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Vereinslokal des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Fan Club Rot- Schwarz Eltersdorf 07**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Eltersdorf.
- (3) Das Vereinslokal ist das „Sportheim SC Eltersdorf“, Langenaustraße 17 in 91058 Erlangen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins „**Fan Club Rot Schwarz Eltersdorf 07**“ ist die Förderung der Erziehung von Freunden des Fußballsports zu Fairness, Gleichberechtigung, Toleranz, internationaler Gesinnung und sportlicher Betätigung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erziehung der Mitglieder, gerade auch der jugendlichen, zu vorbildlichem Verhalten untereinander und gegenüber Dritten innerhalb und außerhalb der Fußballstadien. Der Fan Club ist ein Zusammenschluss von Fans und Sympathisanten des 1. FC Nürnberg e.V.  
Drogenmissbrauch, Fremdenhass, Ausländerfeindlichkeit und Gewalt werden nicht geduldet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft
  1. durch Mitgliederbeiträge
  2. durch Spenden und sonstige Zuwendungen
  3. durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.
- (6) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des darauffolgenden Jahres.

# **2. Teil: Die Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Begründung der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Sie können sich aktiv und passiv am Vereinsleben beteiligen. Die Erlangung einer Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

(2) Die Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit mit Wirkung zum 1. des folgenden Monats schriftlich gegenüber der Vorstandschaft mit dem dafür vorgesehenen Beitrittsformular erklärt werden.

(3) Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich der Beitretende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Die einmalige Aufnahmegebühr von 5€ für Kinder, Schüler, Studenten und BW sowie 10€ für Erwachsene ab 18 Jahren sind beim Kassier in bar zu bezahlen.

(4) Die Beitrittserklärung bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(5) Mitglieder, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Die maximale Mitgliederanzahl ist auf 250 Mitglieder begrenzt. Wird durch Beendigung von Mitgliedschaften, freiwilligen Austritten oder Ausschlüssen diese Anzahl unterschritten, können wieder Neumitglieder aufgenommen werden. Eine Warteliste wird geführt.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds, wobei die Mitgliedschaft nicht vererblich ist. Die Mitgliedsnummer bleibt bestehen und wird nicht neu vergeben.
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss

### **§ 5**

#### **Freiwilliger Austritt**

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes seinen Austritt aus dem Fan-Club erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 6**

#### **Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer unehrenhaften Handlung, insbesondere Straftaten, welche im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen.
2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.
3. wegen Rückständen von Beiträgen, welche zwei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet wurden. Anfallende Gebühren trägt das Mitglied.
4. wenn ein Mitglied Eintrittskarten über den Fan Club bezieht, und diese zu überhöhten Preisen weiter veräußert.

(2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsache, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einschreibebrief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vorstandschaft anfechten. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen im Voraus zu entrichteten jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren und wird jährlich im März eingefordert.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht

1. an den Mitgliedsversammlungen mit einem Rede- und Stimmrecht teilzunehmen.
2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. beim Verein Anträge zu stellen.
4. einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar dieser Satzung zum Selbstkostenpreis zu verlangen.

**§ 9**  
**Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Verpflichtung

1. die Aufgaben und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
2. die Satzung des Vereins zu befolgen.
3. den festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
4. sich bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen und im Vereinslokal gesittet und ehrenhaft gegenüber Mitgliedern und Dritten zu verhalten.

**3. Teil: Die Vereinsführung**

**A. Allgemeine Vorschriften**

**§ 10**  
**Organe des Vereins**

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung)

**§ 11**  
**Ehrenamt**

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**B. Die Vorstandschaft**

**§ 12**  
**Besetzung und Wahl der Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. den Beisitzern

(2) Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es werden zum einen der 1. Vorstand und der Kassierer und zum anderen der 2. Vorstand sowie der Schriftführer gewählt. Diese Wahlen sind im Wechsel durchzuführen um zu vermeiden, dass die ganze Vorstandschaft ausscheidet.

(3) Die Wahlen der jeweiligen Vorstandsmitglieder erfolgen einzeln und in geheimer Abstimmung. Liegt jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Den Vorsitz des Vereins im Sinne des § 26 BGB führt

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende

(5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 13**

#### **Aufgaben der Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt der Vorstandschaft

1. die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, sowie deren Beschlüsse zu vollziehen.
2. das Vereins- und Kassenvermögen zu verwalten.
3. die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes.

(2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe eines wichtigen Grundes die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft. Die Bestellung ist insbesondere zu widerrufen, wenn ein Vorstandsmitglied sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

### **§ 14**

#### **Sitzungen der Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen sie mindestens viermal jährlich zusammentritt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, welche mindestens die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

(2) Für die Sitzungen der Vorstandschaft sind deren Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher zu laden.

(3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

### **§ 15**

#### **Aufgaben des Vorsitzenden**

(1) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 16**

### **Beginn und Ende der Amtszeit**

(1) Die einzelnen gewählten Vorstandsmitglieder gelten als dann im Amt, wenn sie gegenüber der Mitgliederversammlung erklären, dass sie die Wahl annehmen.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet

1. durch Tod
2. durch Ablauf der Amtszeit bzw. bis zum Abschluss einer gültigen Neuwahl
3. durch Amtsniederlegung
4. durch Widerruf bzw. Abwahl durch die Mitgliederversammlung gem. § 13 (2).

(3) Für eine Amtsniederlegung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes erforderlich. Diese ist der Vorstandschaft schriftlich gegenüber zu erklären, wobei die Vorstandschaft unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitgliedes hierüber durch Beschluss entscheidet.

## **C. Der Kassierer**

### **§ 17**

#### **Aufgaben des Kassierers**

(1) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins.

(2) Der Kassierer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
2. Die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
4. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.

(3) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, geprüft. Diese ist den Mitgliedern vorzulegen.

### **§ 18**

#### **Auskunftspflicht des Kassierers**



Der Kassierer hat jederzeit bei begründetem Verlangen eines Vereinsmitgliedes diesem Auskunft über den aktuellen Kassenbestand zu erteilen und Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.

## D. Der Schriftführer

### § 19

#### Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins.

### § 20

#### Niederschrift

(1) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen hat der Schriftführer eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

(2) Alle Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 21

#### Tätigkeitsbericht

Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Geschäftsjahres so zeitig, dass dieser der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

## E. Die Mitgliederversammlung

### § 22

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung der Vorstandschaft.
2. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
4. die Festsetzung und Abänderung der Satzung.
5. die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträgen.
6. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
7. die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### § 23

#### Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung ist jährlich abzuhalten. Im Übrigen finden ordentliche Mitgliederversammlungen im Rahmen der Erforderlichkeit der Vereinstätigkeit statt.

(2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in dringenden Fällen ist die Vorstandschaft jederzeit berechtigt. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn ihre Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen es schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

## **§ 24**

### **Einberufung der Mitgliederversammlungen**

(1) Zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung erhalten die Mitglieder eine schriftliche Einladung, möglichst per Email ansonst per Post, vom 1. Vorstand. Der 1. Vorstand bestimmt für die im Vereinslokal abzuhaltende Mitgliederversammlung einen Termin und die Tagesordnung.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt die schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche.

## **§ 25**

### **Durchführung von Mitgliederversammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Personen durch die Versammlung zu bestellen.

(2) Über die Versammlungen ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom 1. Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliede der Vorstandschaft, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienen Mitglieder, Person des Versammlungsleiters, Tagesordnung, Beschlusstexte und Abstimmungsergebnisse enthalten. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

## **§ 26**

### **Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen**

(1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von acht Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Eine Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.

(4) Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **4. Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

(1) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vorstandschaft ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

(2) Zur Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder beschließen. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(4) Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach einer beschlossenen Vereinsauflösung vom Vorstand auf alle Vereinsmitglieder, die seit mindestens 6 Monaten Mitglied im Verein sind, in gleichen Teilen aufgeteilt und ausbezahlt.

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit den Änderungen am Tag der Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder in Kraft.

Eltersdorf, den 12.04.2012

---

Datum/Unterschrift des 1. Vorsitzenden